

OLG Köln entscheidet über Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung bei Aktienkursverlusten

Das OLG Köln hat in einem Urteil vom 15.08.2006, Az.: 9 U 17/06, entschieden, dass für eine Klage auf Schadensersatz bei Aktienkursverlusten Rechtsschutz zu gewähren sei. Der Aktienerwerb stelle grundsätzlich keinen Spiel- oder Wertvertrag sowie auch kein Termin- oder vergleichbares Spekulationsgeschäft dar.

Der klagende Aktionär hatte für ein erstinstanzliches Verfahren aufgrund von Aktienverlusten Deckungsschutzzusage durch die beklagte Rechtsschutzversicherung erhalten. In I. Instanz war er unterlegen. Für das Berufungsverfahren war ihm kein Deckungsschutz eingeräumt worden mit der Begründung, es handle sich um eine vom Rechtsschutz ausgeschlossene Angelegenheit. Dennoch hatte der Kläger Berufung eingelegt und obsiegt.

Er hatte das zuständige Schadensabwicklungsunternehmen der Rechtsschutzversicherung daher auf Kostenübernahme verklagt. Das OLG Köln hat dem Kläger Recht gegeben. Ein Risikoausschluss sei nicht gegeben. Hier komme es auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers an. Insbesondere sei ein Aktienkauf nicht als ein einem Termingeschäft vergleichbares Spekulationsgeschäft anzusehen.

Nähere Informationen zu dem Urteil auf dem Homepage des OLG Köln unter www.olg-koeln.nrw.de.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de